

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer:	A 50183/2024	(51) Int. Cl.:	B65G 1/137	(2006.01)
(22) Anmeldetag:	04.03.2024		B66F 9/06	(2006.01)
(88) Recherchenbericht			B65G 47/52	(2006.01)
veröffentlicht am:	15.12.2024		B65G 47/82	(2006.01)

(30) Priorität:
14.04.2023 AT A50274/2023 beansprucht.

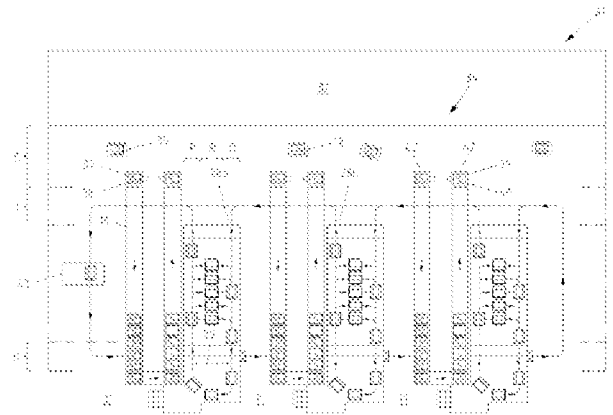
(56) Entgegenhaltungen:
JP 2009298223 A
JP H09118431 A
EP 4325042 A1
US 2023382646 A1
US 2021268951 A1
Die Ansprüche 12 bis 37, sowie 47 und 48 waren auf Grund mangelnder Einheitlichkeit (§ 88 PatG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 PAV) nicht Gegenstand der Recherche.

(71) Patentanmelder:
TGW Logistics Group GmbH
4614 Marchtrenk (AT)

(74) Vertreter:
Anwälte Burger und Partner Rechtsanwalt
GmbH
4580 Windischgarsten (AT)

(54) **Transportfahrzeug, Übergabestation, Arbeitsstation für ein optimiertes Beladen von Ladehilfsmitteln und Kommissioniersystem**

(57) Es wird ein fahrerloses Transportfahrzeug (1) mit Tragrahmen (2), einem Fahrwerk (3), einer Steuerung (4) und einer Ladeplattform (5) mit einem Boden (6) angegeben. Der Boden (6) ist fix am Tragrahmen (2) befestigt und gegenüber einer Horizontalebene um einen Neigungswinkel (α) geneigt. Weiterhin wird eine Übergabestation (43, 43') zum Umladen eines Ladehilfsmittels (18) zwischen dem Transportfahrzeug (1) und einem Aufnahmeplatz (44) angegeben, welche einen Abstellplatz (46) für das Transportfahrzeug (1) sowie eine Transfervorrichtung (47) mit einem relativ zum Aufnahmeplatz (44) bewegbaren Schieber (50) zum Bewegen des Ladehilfsmittels (18) aufweist, angegeben. Zudem wird eine Arbeitsstation (11) zum Beladen von Ladehilfsmitteln (18) auf Transportfahrzeugen (1) mit Waren (12) angegeben, bei dem ein erstes Fördersystem (16) für Waren (12) und eine zweite Fahrbahn (20) für die Transportfahrzeuge (1) eine Durchfahrt (K) für jeweils mit einem Ladehilfsmittel (18) beladenen Transportfahrzeuge (1) ausbildet. Schließlich wird ein Kommissioniersystem (31) angegeben, in welchem die Transportfahrzeuge (1), eine Übergabestation (43, 43') und/oder eine Arbeitsstation (11) der genannten Arten zur Anwendung kommen.



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: B65G 1/137 (2006.01); B66F 9/06 (2006.01); B65G 47/52 (2006.01); B65G 47/82 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: B65G 1/1378 (2013.01); B66F 9/063 (2013.01); B65G 47/52 (2018.08); B65G 47/82 (2013.01)		
Recherchierte Prüfstoff (Klassifikation): B65G, B66F		
Konsultierte Online-Datenbank: KIME		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 04.03.2024 eingereichten Ansprüchen 1 bis 11, 38 bis 46 erstellt.		
Kategorie*)	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	JP 2009298223 A (IHI CORP) 24. Dezember 2009 (24.12.2009) (übersetzt) [online] [abgerufen am 31.10.2024]. Abgerufen von Ansera-based SEARCH; englische Zusammenfassung; Figuren 1 bis 9; Beschreibung der Figuren; Ansprüche 1 bis 4;	1-4, 8-11
Y		38-46
Y	JP H09118431 A (MEIDENSHA ELECTRIC MFG CO LTD) 06. Mai 1997 (06.05.1997) (übersetzt) [online] [abgerufen am 31.10.2024]. Abgerufen von Ansera-based SEARCH; englische Zusammenfassung; Figuren 1 bis 5; Beschreibung der Figuren; Anspruch 1;	38-46
P, X	EP 4325042 A1 (DEMATIC GMBH) 21. Februar 2024 (21.02.2024) Zusammenfassung; Figuren 1 bis 3; Beschreibung der Figuren; Ansprüche 1 bis 12;	1-11
P, X	US 2023382646 A1 (AUSTRHEIM ET AL.) 30. November 2023 (30.11.2023) Zusammenfassung; Figuren 5 bis 18; Beschreibung der Figuren; Ansprüche 1 bis 24;	1-11
X	US 2021268951 A1 (FUTCH ET AL.) 02. September 2021 (02.09.2021) Zusammenfassung; Figuren 1 bis 6; Beschreibung der Figuren; Ansprüche 1 bis 20; Die Ansprüche 12 bis 37, sowie 47 und 48 waren auf Grund mangelnder Einheitlichkeit (§ 88 PatG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 PAV) nicht Gegenstand der Recherche.	1-4, 8-11
Datum der Beendigung der Recherche: 31.10.2024		Seite 1 von 1
		Prüfer(in): STOLL Judith
*) Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.		
A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „älteres Recht“ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		